

wts

AUSGABE 13/2026

TAX WEEKLY



Bundesregierung: Krisenbedingte Entlastungsmaßnahmen mit Tankrabatt und Entlastungsprämie angekündigt

Am Wochenende des 12.04.2026 hat sich die Regierungskoalition im Rahmen einer Klausur darauf verständigt, kurzfristige Maßnahmen zur finanziellen Entlastung zu ergreifen (vgl. [Ergebnisse des Koalitionsausschusses vom 12.04.2026](#)). Hintergrund sind die gestiegenen Energiepreise infolge des Irankonflikts, deren Auswirkungen für Verbraucher abgefedert werden sollen.

Im Zuge eines Sofortprogramms im Energiebereich ist vorgesehen, die Energiesteuer auf Benzin und Diesel vorübergehend zu reduzieren. Zusätzlich sollen Arbeitgeber die Möglichkeit erhalten, ihren Beschäftigten eine einmalige Prämie auszuzahlen, die weder steuer- noch sozialabgabenpflichtig ist.

Die geplante Entlastung bei Kraftstoffen – häufig als „Tankrabatt“ bezeichnet – soll im Zeitraum vom 01.05. bis 30.06.2026 gelten. Vorgesehen ist eine Verringerung der Steuerlast um etwa 17 Cent je Liter Benzin oder Diesel beziehungsweise vergleichbarer Produkte. Dieser Betrag ergibt sich aus einer Senkung der Energiesteuer um 14,04 Cent zuzüglich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer. Die gesetzliche Grundlage hierfür soll durch ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren noch im April geschaffen werden, sodass die Regelung Anfang Mai in Kraft treten kann. Der [Gesetzentwurf eines Zweiten Energiesteuer senkungsgesetzes](#) wurde bereits durch die Fraktionen von CDU/CSU und SPD in den Bundestag eingebracht. Der Bundestagsbeschluss in 2./3. Lesung soll nächste Woche erfolgen. Auf Bitten der Bundesregierung wurde auch bereits eine Sondersitzung des Bundesrates für den 24.04.2026 um 12:00 Uhr einberufen. Das BMF hat sogar bereits einen Fragen- und Antworten-Katalog zur befristeten Senkung der Energiesteuer für Kraftstoffe im Straßenverkehr veröffentlicht.

Für Unternehmen, die bislang steuerliche Entlastungen für Energieprodukte rückwirkend beantragt haben, ergibt sich daraus ein erhöhter Dokumentationsaufwand. Insbesondere ist für die betroffenen Monate eine getrennte Erfassung der Mengen erforderlich. Grundsätzlich sollen bestehende Entlastungsansprüche weiterhin bestehen bleiben, allerdings auf Basis der abgesenkten Steuersätze berechnet werden. Eine Besonderheit gilt für den öffentlichen Personennahverkehr: Hier ist für Diesel in dem genannten Zeitraum keine zusätzliche Entlastung vorgesehen, um europäische Mindeststeuersätze einzuhalten.

Neben den Maßnahmen im Energiesteuerrecht ist auch eine Änderung im Einkommensteuerrecht geplant. Arbeitgeber sollen ihren Mitarbeitenden bis Ende 2026 eine Prämie von bis zu 1.000 Euro gewähren können, ohne dass hierfür Steuern oder Sozialabgaben anfallen. Diese Zahlung soll keinen Einfluss auf den Progressionsvorbehalt haben und kann auch in Form von Zuschüssen oder Sachleistungen erfolgen. Voraussetzung ist jedoch, dass sie zusätzlich zum regulären Arbeitsentgelt gewährt wird. Zudem müssen entsprechende Zahlungen im Lohnkonto dokumentiert werden.

Um eine zügige Umsetzung zu ermöglichen, ist vorgesehen, diese Regelung in ein bereits laufendes Gesetzgebungsverfahren einzubinden. Auch hier wird eine zeitnahe Beschlussfassung angestrebt.

EuGH: Überprüfung eines EuG-Urteils zum Vorsteuerabzug

Mit Urteil vom 11.02.2026 hatte das EuG entschieden, dass Steuerpflichtige das Recht auf den Vorsteuerabzug auch dann für den Erklärungszeitraum des Leistungsbezugs ausüben können sollen, wenn sie die dazugehörigen Rechnungen zwar nicht im Erklärungszeitraum, aber noch vor Abgabe der Steuererklärung erhalten haben (vgl. TAX WEEKLY # 05/2026). Am 04.03.2026 hatte sodann der Erste Generalanwalt des EuGH eine Überprüfung des EuG-Urteils veranlasst (vgl. TAX WEEKLY # 09/2026).

Zwischenzeitlich hat der EuGH entschieden, dass eine Überprüfung des EuG-Urteils erforderlich ist ([C-167/26 RX](#)), da dieses die ernste Gefahr einer Beeinträchtigung der Einheit oder der Kohärenz des Unionsrechts begründen könne. Der EuGH stellt hierfür auf seine bisherige Rechtsprechung ab, wonach der Vorsteuerabzug erst in dem Besteuerungszeitraum ausgeübt werden kann, in dem sowohl die Leistung erbracht wurde als auch eine Rechnung vorliegt.

Bis zu einer Entscheidung des EuGH im Überprüfungsverfahren entfaltet das EuG-Urteil keine Wirksamkeit. Sollte der EuGH zu einer vom EuG abweichenden Beurteilung kommen, werden dessen Aussagen die bisherige Fassung des EuG-Urteils ersetzen.

BFH: Verfassungsmäßigkeit der Behandlung sog. vorgezogener Einlagen durch § 15a Abs. 1a Satz 1 Alt. 2 EStG

Im Urteil vom 26.02.2026 ([IV R 27/23](#)) hat der BFH entschieden, dass die Behandlung sog. vorgezogener Einlagen durch § 15a Abs. 1a Satz 1 Alt. 2 EStG verfassungsgemäß ist.

Im Streitfall hatte der Kläger – alleiniger Kommanditist einer GmbH & Co. KG – im Jahr 2016 über seine Kommanditeinlage i.H.v. € 200.000 hinaus eine weitere Einlage i.H.v. € 130.000 geleistet. In seinem Verlustfeststellungsbescheid für 2016 behandelte das Finanzamt den Verlustanteil des Klägers i.H.v. € 75.466,28 wegen der im selben Jahr erfolgten Einlage als nach § 15a Abs. 1 Satz 1 EStG ausgleichs- oder abzugsfähigen Verlust. In der Feststellungserklärung für das Streitjahr 2017 wurde ein laufender Gesamthandsverlust i.H.v. € 73.146,82 erklärt, der allein dem Kläger zugerechnet wurde. Der Kläger beantragte für das Streitjahr – gestützt auf seine Einlage in 2016 – die Berücksichtigung eines ausgleichs- oder abzugsfähigen Verlustanteils i.H.v. € 54.533,72 (€ 130.000 minus € 73.146,82). Das Finanzamt lehnte diese Behandlung mit der Begründung ab, dass durch die Regelung des § 15a Abs. 1a EStG, der für nach dem 24.12.2008 geleistete Einlagen Anwendung finde, sichergestellt werde, dass bei einem negativen Kapitalkonto Einlagen nur noch insoweit zu einem Verlustausgleichsvolumen führten, als es sich um einen Verlust des Wirtschaftsjahres der Einlage handele. Das Finanzgericht teilte die Auffassung des Finanzamts und lehnte den vom Kläger begehrten ausgleichs- oder abzugsfähigen Verlustanteil ab.

Nunmehr hat der BFH das Urteil des Finanzgerichts bestätigt. Ein Kommanditist könne zwar im Jahr der Verlustentstehung Einlagen zur Erhöhung des Verlustausgleichsvolumens tätigen. Die Nutzung von nicht verbrauchten Teilen von Einlagen aus Vorjahren sei hingegen für einen Verlustausgleich mit der Einführung der Regelung des § 15a Abs. 1a EStG ausgeschlossen. Danach führten nachträgliche Einlagen weder zur nachträglichen Ausgleichsfähigkeit bereits festgestellter verrechenbarer Verluste noch zur Ausgleichs- oder Abzugsfähigkeit von Verlusten zukünftiger Wirtschaftsjahre, soweit dadurch ein negatives Kapitalkonto entstehe oder sich erhöhe.

Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der bisherigen Rechtsprechung des BFH zu § 15a Abs. 1 EStG (a.F.). Zwar habe der BFH entschieden, dass Einlagen, die zum Ausgleich eines nega-

tiven Kapitalkontos geleistet und im Wirtschaftsjahr der Einlage nicht durch ausgleichsfähige Verluste verbraucht werden, zum Ansatz eines Korrekturpostens mit der weiteren Folge führen, dass – abweichend vom Wortlaut des § 15a Abs. 1 Satz 1 EStG – Verluste späterer Wirtschaftsjahre bis zum Verbrauch dieses Postens auch dann als ausgleichsfähig zu qualifizieren seien, wenn hierdurch (erneut) ein negatives Kapitalkonto entstehe oder sich erhöhe. An dieser Rechtsprechung könne mit der Einführung des § 15a Abs. 1a EStG jedoch nicht mehr festgehalten werden. Ihre Fortführung würde sowohl dem Wortlaut des § 15a Abs. 1a EStG widersprechen als auch dem Umstand, dass der Gesetzgeber § 15a Abs. 1a EStG eingeführt habe, um sicherzustellen, dass bei einem negativen Kapitalkonto Einlagen nur noch insoweit zu einem Verlustausgleichsvolumen führten, als es sich um Verluste des Wirtschaftsjahres der Einlage handele.

Die von Teilen des Schrifttums angezweifelte Verfassungswidrigkeit von § 15a Abs. 1a EStG könne nicht geteilt werden, denn ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG liege nicht vor. Eine bestehende (zeitliche) Ungleichbehandlung gegenüber zeitkongruenten Einlagen sei sachlich gerechtfertigt, weil die Besteuerung vereinfacht werde. Die vor der Einführung des § 15a Abs. 1a EStG bei vorgezogenen Einlagen nach der Rechtsprechung zu § 15a Abs. 1 EStG entwickelte Korrekturpostenmethode, welche eine umfangreiche Dokumentation mit jährlicher Fortschreibung erforderlich machte, sei nunmehr hinfällig. Im Übrigen könne die zeitliche Verschiebung der Verlustberücksichtigung bei zeitinkongruenten Einlagen hingenommen werden. Solche Verluste gingen nicht endgültig verloren, sondern könnten spätestens mit Beendigung der Gesellschaft oder bei Veräußerung oder Aufgabe des Mitunternehmeranteils berücksichtigt werden.

Alle am 16.04.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV R 27/23	26.02.2026	Verfassungsmäßigkeit des § 15a Abs. 1a EStG
V R 31/23	18.12.2025	Zur Umsatzsteuerpflicht von Bestattungsleistungen

Alle am 16.04.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV R 25/23	15.01.2026	Zur Entgeltlichkeit der Übertragung eines Mitunternehmeranteils
V B 113/25	30.03.2026	Zur instanzialen Zuständigkeit für die Entscheidung über ein Akteneinsichtsgesuch
VII B 107/25	19.03.2026	Hinzurechnung von Lizenzgebühren zum Zollwert

Alle bis zum 17.04.2026 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III C 2 - S 7225/00009/002/051	10.04.2026	Umsatzsteuer; EuGH-Urteil vom 1. August 2025, C-375/24, Keesing Deutschland; Ermäßigter Steuersatz für Sudoku-Zeitschriften
III C 2 - S 7104/00030/006/041	09.04.2026	Unternehmereigenschaft von Bruchteilsgemeinschaften und weiteren nicht rechtsfähigen Wirtschaftsgebilden

Herausgeber

WTS Tax AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hannover
Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

München
Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Hamburg
Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Rosenheim
Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.